ZBB 2005, 379

BGB § 823 Abs. 1, § 1004

Anspruch auf Richtigstellung statt auf Widerruf bei unrichtiger Datenübermittlung an Schufa

OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.05.2005 – 15 U 196/04, NJW 2005, 2401

Leitsätze:

1. Die Übermittlung unrichtiger Daten an die Schufa ist nicht von einem berechtigten Interesse des Kreditinstitutes gedeckt. Unrichtig in diesem Sinne sind auch solche Daten, die zwar für sich genommen zutreffen, durch die aber infolge fehlender Voreintragungen der unrichtige Eindruck eines aktuellen vertragswidrigen Verhaltens hervorgerufen wird.

2. Würde der Widerruf einer unrichtigen Datenübermittlung an die Schufa den unzutreffenden Eindruck hervorrufen, eine Darlehensverbindlichkeit sei vertragsgemäß getilgt worden, reduziert sich der Beseitigungsanspruch des Bankkunden auf einen Richtigstellungsanspruch.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG